



An den Grossen Rat

25.5447.02

JSD/P255447

Basel, 7. Januar 2026

Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Schriftliche Anfrage Franziska Stier betreffend ausländerrechtlicher Administrativhaft im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Franziska Stier dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Im Juni 2025 veröffentlichte die Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl und Ausländerrecht einen neuen Fachbericht zur ausländerrechtlichen Administrativhaft (<https://beobachtungsstelle.ch/news/weggesperrt-die-auslaenderrechtliche-haft-in-derschweiz/>). Dieser Bericht zeigt, dass es im Rahmen der Administrativhaft zu Grundrechtsverletzungen kommt.

Schweizweit wird jedes Jahr in rund 3000 Fällen Freiheitsentzug angeordnet, um sicherzustellen, dass Betroffene das Land verlassen. Im Kanton Basel-Stadt werden jährlich rund 287 Männer in der Abteilung Administrativhaft im Gefängnis Bässlergut untergebracht. Dabei wird diese Form der Haft nicht von Strafgerichten, sondern von Migrationsbehörden ausgesprochen. Sie ist also eine administrative Massnahme und keine Strafe. Der Entzug der persönlichen Freiheit gilt als einer der schwersten Eingriffe in die Grundrechte eines Menschen. Er muss daher durch ein wichtiges öffentliches Interesse begründet sein. Gleichzeitig hat sich das ausserordentliche Mittel der Administrativhaft in den letzten Jahrzehnten normalisiert und fundamentale Verfahrensvorgaben werden regelmässig nicht beachtet. Es stellt sich die Frage, ob rechtsstaatliche Garantien für Menschen, welche sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten, weniger Geltung haben. Administrativhaft wird in der Schweiz mehrheitlich in Gefängnissen vollzogen und ist dadurch stark von den Praktiken und Symbolen des Strafsystems geprägt. Diese Kriminalisierung steht im Gegensatz zu ihrer eigentlichen Zielsetzung und Begründung.

Ich bitte Sie daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird Administrativhaft im Kanton Basel-Stadt noch in anderen Einrichtungen vollzogen als dem Gefängnis Bässlergut und falls ja, wo und wie häufig?
 1. Wo findet aktuell die Administrativhaft für Frauen statt? Gemäss Gefängnisleitung Bässlergut ist diese nicht mehr im Waaghof, obwohl dies noch auf der Website des Waaghofs steht.
 2. Wie genau gestaltet sich die Administrativhaft für genderqueere Personen? Gemäss Gefängnisleitung des Bässlerguts findet diese im Waaghof statt. Wie genau stellt der Kanton einerseits das Trennungsgebot sicher und zugleich den Schutz der persönlichen Integrität und Identität sowie eine Vermeidung von Einzelhaft? Wie viele Personen waren in den letzten fünf Jahren davon betroffen?
2. Basel-Stadt führt die Schweizer Statistik der kurzfristigen Festhaltungen an. Im Rahmen dieser Haft können Menschen ohne richterliche Prüfung bzw. unter herabgesetzten Anforderungen bis zu 96 Stunden inhaftiert werden. Wie werden diese Fälle dokumentiert und wie viele Minderjährige waren 2024 und 2025 von dieser Massnahme im Kanton Basel-Stadt betroffen?

3. In anderen Ländern ist die Dauer der angeordneten Haft je nach Einzelfall zu prüfen. In der Schweiz wird häufig die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer angeordnet. In wie vielen Fällen der letzten fünf Jahre wurde in Basel pauschal die Maximaldauer angeordnet und in wie vielen Fällen wurde im Einzelfall eine weniger hohe als die gesetzlich maximal vorgesehene Haftdauer angeordnet? Die Frage bezieht sich auf die Haftanordnung und nicht auf die effektive Zeit der Inhaftierung.
4. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VGer Zürich vom 25. Juli 2024 (VB.2024.00340, E.4.2.2.4 ff.) ist die in Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG vorgesehene Dauer der Dublin-Vorbereitungshaft von sieben Wochen mit der Dublin III VO nicht vereinbar. Wie ist in Basel die aktuelle Praxis und in wie vielen Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre wurde eine Dublin-Vorbereitungshaft von sieben Wochen angeordnet?
5. Für die Insassen des Bässlerguts steht ein Arbeitsangebot zur Verfügung. Dieses ist gemäss Gefängnisleitung für die Strafgefangenen verpflichtend und für Personen in Administrativhaft freiwillig. Grundsätzlich ist ein solches Angebot, das auf Freiwilligkeit beruht, zu begrüssen. Die Inhaftierten erhalten für ihre Arbeit CHF 3.75 pro Stunde. Wie begründet die Regierung eine derartige Abweichung vom kantonalen Mindestlohn im Kantonsgebiet Basel-Stadt? Erzielt der Kanton bzw. das Gefängnis Einnahmen aus der Tätigkeit der Inhaftierten? Wenn ja, in welcher Höhe. (Bitte um Angabe der letzten 5 Jahre)

Franziska Stier»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wird Administrativhaft im Kanton Basel-Stadt noch in anderen Einrichtungen vollzogen als dem Gefängnis Bässlergut und falls ja, wo und wie häufig?*
 1. *Wo findet aktuell die Administrativhaft für Frauen statt? Gemäss Gefängnisleitung Bässlergut ist diese nicht mehr im Waaghof, obwohl dies noch auf der Website des Waaghofs steht.*
 2. *Wie genau gestaltet sich die Administrativhaft für genderqueere Personen? Gemäss Gefängnisleitung des Bässlerguts findet diese im Waaghof statt. Wie genau stellt der Kanton einerseits das Trennungsgebot sicher und zugleich den Schutz der persönlichen Integrität und Identität sowie eine Vermeidung von Einzelhaft? Wie viele Personen waren in den letzten fünf Jahren davon betroffen?*

Die Administrativhaft für Frauen wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) in Zürich vollzogen. Die Anzahl ist gering: Das Migrationsamt Basel-Stadt hat in den letzten fünf Jahren insgesamt drei Frauen in Administrativhaft genommen. Sollte eine genderqueere Person in Administrativhaft genommen werden, würde diese ebenfalls im ZAA vollzogen werden. In den letzten fünf Jahren kam dies nie vor.

Das Untersuchungsgefängnis nimmt weibliche Personen nur noch im Rahmen kurzfristiger Festhaltungen nach Art. 73 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) auf. Es verfügt auch über Zellen zur vorübergehenden Unterbringung genderqueerer Personen. Diese werden nicht in der regulären Gruppenhaft untergebracht. Der Austausch mit den Miteingewiesenen ist jedoch gewährleistet. In den letzten fünf Jahren wurde keine kurzfristige Festhaltung nach Ausländerrecht gegenüber einer genderqueeren Person angeordnet.

2. *Basel-Stadt führt die Schweizer Statistik der kurzfristigen Festhaltungen an. Im Rahmen dieser Haft können Menschen ohne richterliche Prüfung bzw. unter herabgesetzten Anforderungen bis zu 96 Stunden inhaftiert werden. Wie werden diese Fälle dokumentiert und wie viele Minderjährige waren 2024 und 2025 von dieser Massnahme im Kanton Basel-Stadt betroffen?*

Die kurzfristige Festhaltung nach Art. 73 AIG darf nur für maximal 72 Stunden verfügt werden. Die Dokumentation dieser Fälle erfolgt in den dafür vorgesehenen administrativen Systemen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Vor allem im Rahmen von Schwerpunktaktionen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum an städtischen Hotspots – wie etwa im unteren Kleinbasel oder am Bahnhof – wurden in den vergangenen Jahren mehrere Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren kurzfristig festgehalten, um deren Zuführung in den Ursprungskanton sicherzustellen. Im Jahr 2024 waren dies 16 Personen, im Jahr 2025 bislang 6 Personen.

3. *In anderen Ländern ist die Dauer der angeordneten Haft je nach Einzelfall zu prüfen. In der Schweiz wird häufig die gesetzlich vorgesehene Maximaldauer angeordnet. In wie vielen Fällen der letzten fünf Jahre wurde in Basel pauschal die Maximaldauer angeordnet und in wie vielen Fällen wurde im Einzelfall eine weniger hohe als die gesetzlich maximal vorgesehene Haftdauer angeordnet?*

Das Migrationsamt ordnet in der Regel eine kurzfristige Festhaltung für 72 Stunden an. Dabei wird die Unsicherheit bezüglich der Dauer der Weiterleitung in den Zielkanton berücksichtigt. Dem Gebot der Beschleunigung wird im Vollzug Rechnung getragen, sodass die tatsächliche Festhaltungsdauer auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt.

4. *Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VGer Zürich vom 25. Juli 2024 (VB.2024.00340, E.4.2.2.4 ff.) ist die in Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG vorgesehene Dauer der Dublin-Vorbereitungshaft von sieben Wochen mit der Dublin III VO nicht vereinbar. Wie ist in Basel die aktuelle Praxis und in wie vielen Fällen innerhalb der letzten fünf Jahre wurde eine Dublin-Vorbereitungshaft von sieben Wochen angeordnet?*

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach AIG und den Weisungen des Staatssekretariats für Migration ordnet das Migrationsamt die Dublin-Vorbereitungshaft in der Regel für eine Dauer von sieben Wochen an. Diese Praxis wurde durch das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht bestätigt, zuletzt mit Urteil AUS.2025.127 vom 13. November 2025.

5. *Für die Insassen des Bässlerguts steht ein Arbeitsangebot zur Verfügung. Dieses ist gemäss Gefängnisleitung für die Strafgefangenen verpflichtend und für Personen in Administrativhaft freiwillig. Grundsätzlich ist ein solches Angebot, das auf Freiwilligkeit beruht, zu begrüssen. Die Inhaftierten erhalten für ihre Arbeit CHF 3.75 pro Stunde. Wie begründet die Regierung eine derartige Abweichung vom kantonalen Mindestlohn im Kanton Basel-Stadt? Erzielt der Kanton bzw. das Gefängnis Einnahmen aus der Tätigkeit der Inhaftierten? Wenn ja, in welcher Höhe. (Bitte um Angabe der letzten 5 Jahre)*

Der Grundgedanke des Mindestlohns ist nicht auf die Situation von inhaftierten Personen anwendbar ist. Der Mindestlohn im Kanton Basel-Stadt bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und schützt sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit. Er soll insbesondere dazu dienen, die Lebenshaltungskosten – wie Miete, Krankenkasse, Verpflegung, Energie – zu decken.

Inhaftierte Personen erhalten demgegenüber sämtliche für den Aufenthalt notwendigen Leistungen unentgeltlich. Der kantonale Mindestlohn gilt somit nicht für die Arbeit in Haft.

Diese Sichtweise steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesgericht hatte sich im Urteil 6B_182/2013 im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Fragestellung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit der Rechtsnatur der Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug auseinanderzusetzen. Es entschied, dass die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug nicht dem Gelderwerb, sondern der Erreichung der in Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geregelten Vollzugsgrundsätze dient. Bei jüngeren Gefangenen steht dabei vor allem die Resozialisierung im Vordergrund, bei älteren Inhaftierten eher die Vermeidung von Haftschäden wie etwa Vereinsamung oder mentale und körperliche Degeneration. Die Arbeitspflicht im Straf- und Massnahmenvollzug sei somit nicht mit einem Arbeitsverhältnis vergleichbar.

Inhaftierte Personen befinden sich während der Haft in einem sogenannten Sonderstatusverhältnis. Die Rechte und Pflichten im Justizvollzug und somit auch die Arbeitsbeschäftigung während des Vollzugs sind spezialgesetzlich geregelt. Die Arbeit sowie deren Entschädigung richten sich nach § 29 der Justizvollzugsverordnung (JVV, SG 258.210) und den Richtlinien des Strafvollzugskontakts der Nordwest und Innerschweiz.

In Administrativhaft besteht keine Arbeitspflicht. Den inhaftierten Personen ist es hingegen erlaubt, freiwillig in den gefängnisinternen Werkstätten, in der Küche oder im Hausdienst zu arbeiten. Dieses Angebot wird gerne genutzt, da die Beschäftigung nicht nur eine willkommene Ablenkung bietet, sondern damit auch ein kleiner Verdienst zwischen 3.30 und 5 Franken pro Stunde erzielt werden kann. Zudem ermöglicht die Beschäftigung zusätzliche soziale Kontakte.

Die Einnahmen aus dem Produktionsbetrieb des Strafvollzugs und der Administrativhaft beliefen sich in den vergangenen fünf Jahren auf folgende Beträge:

Jahr	Einnahmen in Franken
2020	173'962
2021	178'924
2022	193'652
2023	167'059
2024	189'696

Der Produktionsbetrieb ist aufgrund des für die Arbeitsbeschäftigung erforderlichen Betreuungsaufwands nicht kostendeckend.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin